

BGer 4A_596/2012 vom 15. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_596_2012

FR: TF 4A_596/2012 du 15 avril 2013

IT: TF 4A_596/2012 del 15 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache redigiert, verwendet das Bundesgericht die von den Parteien gewählte Amtssprache. Die angefochtenen Entscheide sind in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt und sich die Parteien vor Bundesgericht der deutschen Sprache bedienen, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts auf Deutsch.

E. 2

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG). Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in St. Gallen. Der Beschwerdegegner hatte im relevanten Zeitpunkt seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz. Da die Parteien die Bestimmungen des 12. Kapitels des IPRG nicht schriftlich ausgeschlossen haben, gelangen diese zur Anwendung (Art. 176 Abs. 1 und 2 IPRG).

E. 3

Nach Auffassung der Beschwerdeführerin handelt es sich bei den angefochtenen Procedural Orders um " Zwischenentscheide über die Zuständigkeit des Einzelschiedsrichters, die gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG anfechtbar sind ".

E. 3.1

Die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 77 BGG i.V.m. Art. 190 - 192 IPRG ist nur zulässig gegen Schieds

entscheide (BGE 136 III 597 E. 4 S. 599; 136 III 200 E. 2.3.1 S. 203). Dabei bestimmt sich nicht nach der äusseren Bezeichnung, sondern ausschliesslich nach dem Inhalt der schiedsgerichtlichen Anordnung, ob es sich um einen anfechtbaren Entscheid i.S. der genannten Bestimmungen handelt (BGE 136 III 597 E. 4 S. 599; 136 III 200 E. 2.3.3 S. 205).

E. 3.2

Zu den mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbaren Schiedsentscheiden gehören die Endentscheide, mit denen ein Schiedsgericht die Klage ganz oder teilweise gutheisst, abweist oder darauf nicht eintritt (BGE 136 III 597 E. 4.1 S. 599; 130 III 76 E. 3.1.1 S. 78 f.). Anfechtbar sind weiter Teilentscheide, mit denen das Schiedsverfahren für einen quantitativen Teil des Streitgegenstands abgeschlossen wird, indem einzelne streitige Ansprüche vorweg umfassend beurteilt werden und das Verfahren über die anderen vorerst ausgesetzt wird (BGE 136 III 597 E. 4.1 S. 599 f.; 130 III 76 E. 3.1.2 S. 79). Schliesslich können aus den in Art. 190 Abs. 2 lit. a und b IPRG genannten Gründen auch Vor- und

Zwischenentscheide angefochten werden, mit denen das Schiedsgericht eine prozessuale oder materielle Vorfrage vorab gesondert entscheidet (Art. 190 Abs. 3 IPRG ; BGE 136 III 597 E. 4.1 S. 600; 130 III 76 E. 3.1.3 S. 79, E. 3.2.1 S. 79 f., E. 4 S. 82 ff.).

E. 3.3

Nicht unter die anfechtbaren Schiedsentscheide i.S. von Art. 190 IPRG fallen demgegenüber die

prozessleitenden Verfügungen , welche das Schiedsgericht nicht binden und auf die es im Verlaufe des Verfahrens wieder zurückkommen kann (BGE 136 III 597 E. 4.2 S. 600; 136 III 200 E. 2.3.1 S. 203; 122 III 492 E. 1b/bb S. 494).

Dazu zählen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung etwa der Entscheid des Schiedsgerichts über die Leistung des Kostenvorschusses (BGE 136 III 597 E. 4.2 S. 600) sowie Beschlüsse über eine vorübergehende Sistierung des Verfahrens (BGE 136 III 597 E. 4.2 S. 600; 116 Ia 154 E. 3a S. 158), wobei letztere vor Bundesgericht immerhin dann angefochten werden können, wenn das Schiedsgericht mit dem Beschluss über die Sistierung implizit auch über seine Zuständigkeit befindet (BGE 116 Ia 154 E. 3a S. 159; zuletzt Urteil 4A_428/2011 vom 13. Februar 2012 E. 5.1.1).

Zu den nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbaren prozessleitenden Verfügungen gehören weiter auch Anordnungen des Schiedsgerichts zur Beweiserhebung, namentlich betreffend die

Edition von Urkunden (SÉBASTIEN BESSON, in: Zuberbühler et al. [Hrsg.], Swiss Rules of International Arbitration, Commentary, 2005, N. 6 zu Art. 31 ["production of documents"]; TOBIAS ZUBERBÜHLER et al., IBA Rules of Evidence, Commentary on the IBA Rules of on the Taking of Evidence in International Arbitration, 2012, N. 187 f., 224 zu Art. 3; MARKUS WIRTH, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2007, N. 8 zu Art. 188 IPRG ; RÜEDE/HADENFELDT, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, 2. Aufl. 1993, S. 286).

E. 3.4

Die Vorinstanz hat mit den angefochtenen Procedural Orders die Herausgabe eines Dokuments aus dem Herrschaftsbereich der Beschwerdeführerin angeordnet. Sie hat sich dabei auf Art. 20 Abs. 5 der ICC Schiedsgerichtsordnung (nachfolgend: ICC Rules) sowie Art. 3 Ziff. 10 der IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (nachfolgend: IBA Rules) gestützt:

Gemäss Art. 20 Abs. 5 ICC Rules kann das Schiedsgericht jede Partei zu jeder Zeit auffordern, zusätzliche Beweise beizubringen. Gemäss Art. 3 Ziff. 10 IBA Rules kann das Schiedsgericht vor Abschluss des Schiedsverfahrens jederzeit jede Partei auffordern, Dokumente vorzulegen. Legt eine Partei ohne triftigen Grund ein Dokument nicht vor, dessen Vorlegung eine andere Partei beantragt oder das Schiedsgericht angeordnet hat, ohne gegen den Antrag auf Vorlegung von Dokumenten fristgerecht Einwendungen erhoben zu haben, so kann das Schiedsgericht gemäss Art. 9 Ziff. 5 IBA Rules daraus folgern, dass das Dokument den Interessen dieser Partei nachteilig ist.

Zur Begründung der Editionsanordnung hat die Vorinstanz im angefochtenen Procedural Order Nr. 7 ausgeführt, dass die herauszugebende Liste der Bezifferung der Forderungsklage dienen und die Editionsanordnung keineswegs als Vollstreckung oder

Anwendung des ersten Teilentscheids vom 22. Februar 2012 missverstanden werden soll. Die Herausgabeordnung stütze sich nicht auf einen materiellrechtlichen Anspruch, sondern einzig auf

Prozessrecht (" the list ordered for production is not based on a substantive claim of Claimant against Respondent, but rather on procedural rules "). Entsprechend wies die Vorinstanz auf die Konsequenzen der Nichtbefolgung gemäss Art. 9 Ziff. 5 IBA Rules hin. Im ebenfalls angefochtenen Procedural Order Nr. 8 bestätigte die Vorinstanz diese Ausführungen und wies darauf hin, dass mit der Herausgabeordnung die Rechtskraft des Teilentscheids vom 22. Februar 2012 in keiner Weise berührt werde.

E. 3.5

Die Ausführungen der Vorinstanz finden Bestätigung im Schrifttum zu den IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Danach sind diese Regeln ausschliesslich prozessualer, nicht materiellrechtlicher Natur (ZUBERBÜHLER et al., a.a.O., N. 224 zu Art. 3; MATTHIAS SCHERER, The Limits of the IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration: Document Production Based on Contractual or Statutory Rights, International Arbitration Law Review 2010 Vol. 13 Issue 5, S. 195; vgl. auch den Überblick bei GARY B. BORN, International Arbitration: Law and Practice, 2012, S. 185 f.). Bei den Editionsspflichten gestützt auf Art. 3 IBA Rules handelt es sich mithin um rein prozessuale Pflichten, welche sich von materiellrechtlichen bzw. vertraglichen Herausgabepflichten unterscheiden (ZUBERBÜHLER et al., a.a.O., N. 224 zu Art. 3; SCHERER, a.a.O.). Entsprechend stellt die Editionsanordnung eine ausschliesslich

verfahrensleitende Verfügung dar (ZUBERBÜHLER et al., a.a.O., N. 224 zu Art. 3). Mit dieser wird weder eine Vorfrage geklärt, deren Beantwortung im Hinblick auf einen verfahrensabschliessenden Entscheid notwendig ist (Vor- bzw. Zwischenentscheid), noch wird damit ein Teil des Streitgegenstands abgeschlossen (Teilentscheid). Die Editionsverfügung bindet das Schiedsgericht nicht, vielmehr kann dieses im Verlaufe des Verfahrens jederzeit wieder darauf zurückkommen. Es handelt sich dabei folglich nicht um einen anfechtbaren Entscheid i.S. von Art. 77 BGG .

E. 3.6

Daran ändert auch der Einwand der Beschwerdeführerin nichts, dass die Vorinstanz mit der Editionsanordnung (wenigstens implizit) auch einen Entscheid über ihre Zuständigkeit i.S. von Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG gefällt habe. Die Beschwerdeführerin begründet diesen Einwand lediglich mit einer Meinungsverschiedenheit, die sie mit der Vorinstanz hat: Da die Beschwerdeführerin wiederholt darauf hingewiesen habe, dass der Einzelschiedsrichter mit einer allfälligen Herausgabeordnung "nach ihrer Einschätzung in unzulässiger Weise im Hinblick auf die Vollstreckung des Teilentscheids tätig" werde, der Schiedsrichter aber "den Procedural Order Nr. 7 trotz dieser Einwände erlassen und mit Procedural Order Nr. 8 nochmals bestätigt" habe, habe dieser "sowohl implizit als auch ausdrücklich dargetan, dass er ein anderes Verständnis über seine Zuständigkeit als die Beschwerdeführerin hat". Damit stehe "fest, dass es sich bei den angefochtenen Entscheiden um Zwischenentscheide über die Zuständigkeit des Einzelschiedsrichters" handle. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Denn entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin betrifft die Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und dem Einzelschiedsrichter nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der klägerischen Rechtsbegehren,

sondern die Frage, ob die beweisrechtliche Editionsverfügung zulässig bzw. opportun ist oder nicht. In einer blossen Meinungsverschiedenheit über die Zulässigkeit einer Editionsverfügung liegt kein impliziter Entscheid über die Zuständigkeit im technischen Sinne. Abgesehen davon bestreitet die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Entscheid über die noch unbeurteilten Forderungsklagen nicht.

E. 3.7

Nach dem Gesagten handelt es sich bei den angefochtenen Procedural Orders um prozessleitende Verfügungen, welche einer Beschwerde in Zivilsachen i.S. von Art. 77 BGG i.V.m. Art. 190 IPRG nicht zugänglich sind.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.